



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

111

**Nr. 12 / 30. April 2021**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt	112
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021	113
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2021	114

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Geothermieprojekt „Breitenbach“ auf Flurstück Nr. 701, Gemarkung Gelting und Gemeinde: Geretsried Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	114
---	-----

### Schulwesen

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München	115
---	-----

### Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungs-wärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a	116
--	-----

### Nichtamtlicher Teil

Nachruf	118
---------	-----

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt

Vom 18. Januar 2021

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt über die Gebühren für die Benützung der Donauhalle Ingolstadt vom 7. Juli 1977 (RABl. OB S. 102, ber. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2016 (OBABI S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Standgelder für Tiere

a) bei Markt- bzw. Absatzveranstaltungen	
aa) der Mitglieder des Zweckverbandes:	
1 Kuh, Rind, Bulle je	10,20 €
1 Kalb	7,60 €
1 Schwein	6,40 €

ab) von Nichtmitgliedern:	
1 Kuh, Rind, Bulle, Pferd je	14,50 €
1 Schaf	10,60 €
1 Pony	9,80 €
1 Kalb, Schwein je	9,40 €
1 Ziege	8,90 €
je Veranstaltung jedoch mindestens	565,00 €

b) Umladung von Tiertransporten bei Verstößen gegen die StVO 4,00 €/Tier/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.

c) Vermarktung von Zuchtnebenprodukten des Verbandes oberbayerischer Schweinezüchter 26,30 €/Tag zuzügl. der Kosten der Reinigung und sonstigen Aufwendungen.

d) Sonstige Benutzungen, die nicht unter die Buchstaben a) bis c) fallen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen:

aa) Einstellgebühren für	
1 Großtier (Kuh, Rind, Bulle, Pferd)	3,70 €/Tag
1 sonstiges Tier (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony)	2,40 €/Tag

ab) Transportzusammenstellung bei eigener Reinigung und Desinfektion 1,60 €/Tier/Tag“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Standgelder für Aussteller und Verkaufsstände:

a) Imbissstände	106,72 €
b) sonstige Verkaufsstände	27,31 €
c) ortsfeste Verkaufsstände	39,50 €
d) Infostände	21,01 €“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) übrige Veranstaltungen:

a) Tieraussstellungen:	
aa) regional	350 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
ab) überregional	450 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
ac) landesweit und international	550 € bis 1.150 €/Ausstellungstag
b) sonstige Veranstaltungen	450 € bis 1.150 €/Tag“

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Waagenbenutzung:

Großtiere (Kuh, Rind, Bulle, Pferd) je	2,40 €
sonstige Tiere (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Pony) je	1,80 €“

5. § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ersatz von Auslagen

a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen	
b) Heizkostenzuschlag bei sonstigen Benutzungen nach § 3 Abs.1 Buchst. d	1,20 €/Tier/Tag
c) Heizkostenpauschale bei Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 (maximale Hallentemperatur: 15°C)	70 €/Tag.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 18. Januar 2021  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPER-  
BESEITIGUNG

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021**

## § 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung hat am 19.04.2021 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2021 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	660.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.088.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-427.800 €

III.

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühlendorf a. Inn unter [www.lra-mue.de](http://www.lra-mue.de) öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	588.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.088.000 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €

Mühlendorf a. Inn, 19. April 2021

Zweckverband Mühlendorf für Tierkörperbeseitigung

Max Heimerl

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 499.400 €
--	-------------

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2021**

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer Nr. 114) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

Gauting, 17. März 2021

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.349.130 €

Dr. Brigitte Kössinger  
Verbandsvorsitzende

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 817.120 €

**Wirtschaft und Verkehr**

festgesetzt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Geothermieprojekt „Breitenbach“ auf Flurstück Nr. 701, Gemarkung Gelting und Gemeinde: Geretsried  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Mit Schreiben vom 11.01.2021 hat die Eavor Erdwärme Geretsried GmbH Unterlagen für die geplante Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes sowie die Errichtung eines weiteren Bohrplatzes für das Abteufen von Geothermiebohrungen zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Wolfratshausen“ vorgelegt. Die Unterlagen umfassen die Errichtung der zwei Bohrplätze sowie das Abteufen der Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.141.450 € festgesetzt.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 726.270 € auf Tilgung und 12.780 € auf Zinsen festgesetzt.

## Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 6.650 m<sup>2</sup>, wovon ca. 1.000 m<sup>2</sup> auf die Erweiterung des bereits bestehenden Bohrplatzbereiches entfallen sowie ca. 5.650 m<sup>2</sup> auf die Errichtung des weiteren Bohrplatzes. Das Vorhaben umfasst insgesamt zwei Vertikalbohrungen, sowie 12 Horizontalbohrungen, welche aus den Vertikalbohrungen abgelenkt und entsprechend abgeteuft werden. Die Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 30 Monaten bis in eine Tiefe von ca. 4.700 m (TVD) abgeteuft.

## Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Wolfratshausen“ auf den Flurstücks-Nr. 701, 701/1, 677, 678/2, 703, 678, 678/4 der Gemeinde Stadt Geretsried in der Gemarkung Gelting, Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen. Das Plangebiet ist bereits seit dem 22.10.2009 durch die Stadt Geretsried als Sondergebiet Geothermie im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der seit dem 22.10.2009 bestehenden Ausweisung als Sondergebiet Geothermie besteht keine anderweitige Nutzung der Fläche.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 28. April 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München

Vom 12. April 2021

ROB-4-5103.44\_15-1-1-24

Aufgrund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S. 158), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München vom 21. September 2020 (OBABI S. 246) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

#### 17.b) Mittelschule Oberhaching

Der Einzugsbereich der Mittelschule Oberhaching ist das Gebiet der Gemeinden Oberhaching, Sauerlach und Straßlach-Dingharting; dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst südlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlacher Forst.



2. § 1 Nr. 21. b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

21.b) Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal

Der Einzugsbereich der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal ist das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Schäftlarn und der Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen); dazu das gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst nördlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).

Die Mittelschule Oberhaching, die Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, die Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und die Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, bilden einen Schulverbund.

Der Sprengel der Mittelschule Oberhaching, der Josef-Breher-Mittelschule Pullach i.Isartal, der Mittelschule Taufkirchen, am Lindenring, und der Mittelschule Unterhaching, am Sportpark, umfasst das Gebiet der Gemeinden Baierbrunn, Grünwald, Pullach i.Isartal, Oberhaching, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen und Unterhaching, den Gemeindeteil Dürnstein der Gemeinde Egling (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) und die gemeindefreien Gebiete Grünwalder Forst und Perlacher Forst.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 12. April 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Immissionsschutzrecht;

**Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, FI.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a**

**Bekanntmachung vom 30. April 2021  
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM\_1-9-6**

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31. Dezember 2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5 (zwei Gas- und Dampfkraftwerke) sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen; beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb wegen des Ausstiegs aus der Atomkraft und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerksblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der Sicherheit des Stromversorgungsnetzes. Die UKW hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, FI.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Das Vorhaben wurde zunächst am 6. März 2020 öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund des Lock-Downs in der Corona-Krise wurde die Auslegung der Antragsunterlagen nach erneuter Bekanntmachung vom 17. April 2020 vorsorglich erneut durchgeführt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Regierung von Oberbayern nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu behandeln. Diese Entscheidung wurde am 10. Juli 2020 öffentlich

bekannt gegeben. Mit Datum vom 27. Januar 2021 hat die UKW ihren ursprünglichen Antrag vom 18. Februar 2020 geändert. Das Änderungsvorhaben wurde am 5. Februar 2021 öffentlich bekannt gemacht und erneut ausgelegt. Sämtliche Bekanntmachungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im Donaukurier, in der Hallertauer Zeitung, in der Mittelbayerischen Zeitung sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern und im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist zum Änderungsantrag in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der Entfall des Erörterungstermins erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der 9. BImSchV. Grund hierfür ist, dass lediglich eine Einwendung erhoben wurde und nach Art und Inhalt dieser Einwendung nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Auch sind die angesprochenen Punkte nicht so komplex, als dass sie nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern einer Erörterung bzw. Diskussion bedürfen. Zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Einwenders erscheint eine mündliche Aufbereitung und Erläuterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich. Die Einwendung ist aus Sicht der Regierung von Oberbayern hinreichend klar. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gegeben sind. Vor diesem Hintergrund kann über die vorgebrachte Einwendung insbesondere unter Heranziehung der Antragsunterlagen und Fachgutachten aller Voraussicht nach entschieden werden. Unabhängig von der Durchführung eines Erörterungstermins wird die erhobene Einwendung im Einzelnen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag der UKW gewürdigt werden. Der in der Bekanntmachung vom 5. Februar 2021 vorsorglich für den 19. Mai 2021 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Die Bekanntmachung vom 5. Februar 2021 sowie diese Bekanntmachung sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ abrufbar.

Die konkrete Internetadresse lautet wie folgt:

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt\\_gesundheit\\_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz)

München, 29. April 2021  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Nichtamtlicher Teil

### Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

### **Herrn Regierungsamtmann Josef Vielhuber**

der am 14. April 2021 im Alter von 62 Jahren unerwartet und viel zu früh verstorben ist.

Herr Josef Vielhuber war seit 1979 als Beamter in unserem Haus tätig. Dem Feuerwehrwesen galt seine große Leidenschaft. Als ehrenamtlicher Kreisbrandrat des Landkreises München war er auch für unser Haus ein höchst kompetenter und engagierter Berater in Feuerwehrangelegenheiten. Seine langjährigen Aufgaben im Kommunalsachgebiet hat er stets mit hoher Sachkompetenz und äußerster Gewissenhaftigkeit erfüllt.

Wir haben mit Herrn Vielhuber einen sehr geschätzten und immer hilfsbereiten Kollegen verloren. Seine ruhige und umsichtige Art wird uns fehlen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Frau und seinen Söhnen.

München, den 20. April 2021

Maria Els  
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer  
Vorsitzender des Personalrats